

**Richtlinien
über die Mitwirkung der Eltern in den
Kindertageseinrichtungen^{a)} in Trägerschaften der Stadt Gießen
vom 20.09.2007¹⁾**

**§ 1
Elternmitwirkung**

Organe der Elternmitwirkung sind:

1. die Elternversammlung in den städtischen Tageseinrichtungen (§ 2),
2. der Elternbeirat in den städtischen Tageseinrichtungen (§ 3) und
3. der Stadt-Elternbeirat als übergeordnetes Gremium für alle städtischen Tageseinrichtungen (§ 10).

**§ 2
Elternversammlung**

- (1) Die Erziehungsberechtigten der eine städtischen Tageseinrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Eine Sitzung der Elternversammlung muss keine Vollversammlung sein, sie kann auch in den Betreuungsgruppen stattfinden.
- (2) Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung des Kindes obliegt.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten.
- (4) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben für jedes die Tageseinrichtung besuchende Kind zusammen nur eine Stimme. Ist eine Stimmenabgabe nur auf eine Gruppe bezogen, richtet sich die Stimmenzahl nach der Anzahl der eigenen Kinder in der jeweils betroffenen Gruppe.
- (5) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
- (6) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- (7) Der Magistrat beruft mindestens einmal im Jahr die Elternversammlung ein. Die erste Sitzung findet spätestens 6 Wochen nach dem Ende der Schulsommerferien statt. Die Einladung dazu muss mindestens 10 Tage vorher schriftlich erfolgen. Die Elternversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Erziehungsberechtigten dies fordert.

^{a)} Im Folgenden „Tageseinrichtung“ genannt.

§ 3 Elternbeirat

In jeder städtischen Tageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu wählen.

§ 4 Wahlen

- (1) Die Elternversammlung in der städtischen Tageseinrichtung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres den Elternbeirat.
- (2) Jede Gruppe der Tageseinrichtung wählt dazu einen Vertreter^{b)} und einen Stellvertreter der Gruppe. Der Elternbeirat besteht aus den gewählten Vertretern der jeweiligen Gruppen der Tageseinrichtung.
- (3) Die Wahl wird durch einen Wahlausschuss geleitet. Dieser besteht aus Wahlleiter und Schriftführer. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt durch Zuruf. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein.
- (4) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden kann auch, wer nicht persönlich anwesend ist, sich aber zur Annahme der Wahl schriftlich bereit erklärt hat. Wiederwahl ist zulässig. Nicht wählbar ist Personal der jeweiligen städtischen Tageseinrichtungen.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Widerspricht niemand, kann durch Handaufheben abgestimmt werden.
- (6) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt diese wiederum Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (7) Als Elternvertreter scheidet aus, wer die Wählbarkeit verliert (z.B. Abmeldung eines Kindes), wer von seinem Amt zurücktritt oder durch eine Mehrheit von Dreiviertel der stimmberechtigten Eltern abgewählt wird.
- (8) Vom Wahlergebnis ist ein Protokoll anzufertigen.
- (9) Nach Ablauf der Wahlzeit übt der Elternbeirat seine Tätigkeit bis zur Neuwahl des Elternbeirats weiter aus.

§ 5 Vorsitz des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Zur ersten Sitzung des Elternbeirats lädt der Magistrat ein und führt den Vorsitz bis zur Wahl eines Vorsitzenden. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 9 entsprechend.

^{b)} Im Folgenden umfasst generell die männliche Form auch die weibliche Form.

- (2) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf, beruft nach Terminabsprache mit dem Magistrat zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie. Er handhabt die Ordnung und unterzeichnet das Protokoll.

§ 6 Aufgaben des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten. Der Elternbeirat berät über die wesentlichen Angelegenheiten der jeweiligen Tageseinrichtungen.
- (2) Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen der Tageseinrichtung und den Eltern zu fördern und die Erziehungsarbeit in der Tageseinrichtung zu unterstützen.
- (3) Der Elternbeirat ist berechtigt, beratend mitzuwirken insbesondere bei:
 1. der Erarbeitung der pädagogischen Konzeption,
 2. der Planung baulicher Maßnahmen,
 3. der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Tageseinrichtung,
 4. der Gestaltung der Elternarbeit und
 5. der Planung von Veranstaltungen und Festen.
- (4) Eine Aufsichts- oder Weisungsbefugnis steht dem Elternbeirat gegenüber dem Magistrat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Magistrats bleiben unberührt.

§ 7 Ehrenamt, Sachkosten, Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirats sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Magistrat stellt dem Elternbeirat kostenlos Räume zur Verfügung und übernimmt die Sachkosten.
- (3) Über personenbezogene Angelegenheiten ist Verschwiegenheit zu bewahren. Das gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Wahlperiode.

§ 8 Sitzungen des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat tritt erstmals binnen 4 Wochen nach der Wahl zusammen, im Übrigen nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Er muss zusammentreten, wenn die

Hälfte der Mitglieder oder ein Viertel der wahlberechtigten Eltern oder der Magistrat dies beantragt.

- (2) Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.
- (3) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen. In begründeten Fällen kann diese Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden.
- (4) Zu den Sitzungen ist in der Regel der Magistrat einzuladen.
- (5) Der Elternbeirat kann zu seinen Sitzungen sachkundige Personen hinzuziehen.
- (6) Die Ergebnisse der Sitzungen werden jeweils protokolliert. Die Elternschaft und der Magistrat sind zu informieren.
- (7) Soweit die Beratungen und Abstimmungen Angelegenheiten betreffen, die über den Bereich der einzelnen Tageseinrichtungen hinausgehen, ist der Stadt-Elternbeirat zu informieren.

§ 9 Abstimmungen

- (1) Die Abstimmungen sind offen.
- (2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vertreter anwesend ist.
- (3) Beschlüsse des Elternbeirats werden mit den Stimmen der einfachen Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 10 Stadt-Elternbeirat

- (1) Der Elternbeirat jeder einzelnen städtischen Tageseinrichtung wählt in seiner ersten Sitzung aus seinen Reihen ein Mitglied des Stadtelternbeirates. Falls kein Bewerber für diese Wal vorhanden ist, nimmt die oder der gewählte Vorsitzende des Elternbeirates der jeweiligen Tageseinrichtung deren Vertretung im Stadtelternbeirat voll stimmbe-rechtigt wahr.
- (2) Der Stadt-Elternbeirat hat die Aufgabe, die Arbeit der Elternbeiräte in den städtischen Tageseinrichtungen zu fördern und zu koordinieren, sowie bei wichtigen Maßnahmen und Entscheidungen auf dem Gebiet des städtischen Tageseinrichtungswesens den Magistrat zu beraten. Dazu wird er vom Magistrat informiert.
- (3) Der Stadt-Elternbeirat kann insbesondere beratend mitwirken bei:
 1. der Festlegung der Höhe der Elternbeiträge,
 2. der Planung der baulichen Maßnahmen,

3. der Festlegung der Öffnungszeiten und der Betriebsferien und
 4. der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder in den Tageseinrichtungen.
- (4) Für den Vorsitz und die Stellvertretung, die Sitzungen sowie die Abstimmungen gelten die §§ 5, 8 und 9 entsprechend, soweit im Folgenden nicht abweichend geregelt.
 - (5) Der Stadt-Elternbeirat tritt erstmals binnen 3 Wochen nach der Wahl aller Vorsitzenden der Elternbeiräte der Tageseinrichtungen zusammen. Zur ersten Sitzung lädt der Magistrat ein und führt den Vorsitz bis zur Wahl eines Vorsitzenden. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 9 entsprechend.
 - (6) Der Stadt-Elternbeirat kann zu seinen Sitzungen den Magistrat einladen, um Gelegenheit zu geben, der Auskunftspflicht nachzukommen.
 - (7) Die Ergebnisse der Sitzungen werden jeweils protokolliert. Der Magistrat ist zu informieren.
 - (8) Der Stadt-Elternbeirat muss zusammentreten, wenn die Hälfte der Mitglieder oder der Magistrat dies beantragt.
 - (9) Der Stadt-Elternbeirat kann die Elternbeiräte der einzelnen Tageseinrichtungen zu seinen Beratungen hinzuziehen, wenn deren Belange berührt werden. Er kann die Angelegenheiten einer Tageseinrichtung beraten, wenn die Elternversammlung der Tageseinrichtung oder der Magistrat dies beantragt.
 - (10) Zu den Sitzungen können Vertreter der freien Wohlfahrtsverbände, die eigene Tageseinrichtungen unterhalten, und andere sachkundige Personen hinzugezogen werden.

§ 11

Auskunftspflicht

- (1) Vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung unterrichtet der Magistrat die Elternbeiräte frühzeitig und umfassend. Soweit im Einzelfall der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Magistrat vertritt, ist dem Magistrat die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirats rechtzeitig vorzulegen.
- (2) Der Elternbeirat kann vom Magistrat Auskunft über die Tageseinrichtung betreffende allgemeine Fragen verlangen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. August 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien über die Mitwirkung der Eltern in den städtischen Kindertagesstätten der Stadt Gießen“ vom 21. Mai 1980 außer Kraft.

- 1) Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.09.2007